

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES.

FESTZUSETZENDE BAULINIEN:

STRASSENBEGRÄNZUNGS LINIE.

BAUGRENZE.

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE.

[GA]

FLÄCHEN F. GARAGEN.

FLÄCHEN FÜR DEN
GEMEINBEDARF. SCHULE

[P]

ÖFFENTLICHE
PARKFLÄCHEN.

KATH. KIRCHE.

GRÜNFLÄCHEN

ZWINGEND: ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
MIT SATTELDACH ÜBER 50° TRAUFHÖHE BIS 3,50 M

geändert
durch Satzung vom 24. 8. 88

höchstzulässig: Erd- und Obergeschoß mit Satteldach 28 - 32 Grad

ZWINGEND: ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH 28-32°

DIE EINGEZEICHNETE GEBÄUDESTELLUNG U. FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH

(gesetzlich durch Satzg. v. 19.6.59)

BREITE DER STRASSEN UND VOR GARTENFLÄCHEN

p. Anl. Satzg.

SICHTFLÄCHEN DIE VON BEWUCHS, BEBAUUNG UND
ABLAGERUNGEN ÜBER 0,80 M. FREIZUHALTEN SIND.

SCHUTZZONEN, DIE VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.
WEITERE FESTSETZUNGEN.

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHN Gebiet FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND WOHN GebÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER
DES GEBIETES, GASTSTÄTTEN UND NICHTSTÖRENDE HANDWERKS-
BETRIEBE. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN SONST. NICHTSTÖRENDE
GEWERBE BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH
ANZAHL, ART, LAGE, UMFA NG DER ZWECKBESTIMMUNG DES
DES BAUGEBIETES NICHT WIDESPRECHEN.
2. FÜR DAS GEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. STELLPLÄTZE U. GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH
DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
4. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG, SIE
KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE
DEM NUTZUNGSZWECK DER IM WOHN GebIET LIEGENDEN
GRUNDSTÜCKE DIENEN.
5. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 500 QM
AUSNAHMSWEISE 500 QM.
6. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN AN DER STRASSE 1,20 M. HÖHE
NICHT ÜBERSCHREITEN. INNERHALB EINES STRASSENZUGES
MUSS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG GEWÄHLT WERDEN.

B. FÜR DIE HINNWEISE:

BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

VORSCHLAG FÜR

VORH. WOHN GebÄUDE

DIE TEILUNG DER
GRUNDSTÜCKE

VORH. NEBEN GebÄUDE

VERSORGUNGSLEITG